

§

Tabea Wojtkowiak
Dördelweg 13
58638 Iserlohn

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
56638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

Fristwahrende Klage

Bitte Weiterleiten

Die Fax-Erreichbarkeit

ist beim SG Do nicht

gewährleistet.

01.03.2023

Klage

der Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

Klägerin

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 56638 Iserlohn

Prozessbevollmächtigter

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61,
58636 Iserlohn, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte

wegen: fortgesetzter Verweigerung gesetzeskonformer Verzinsung gem. § 44 SGB I
für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005

beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen den Ablehnungsbescheid vom 20.09.2022 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 06.02.2023 aufzuheben und den Beklagten zu
Neubescheidung zu verpflichten.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorgaben des SGB I § 44 in dem Verfahren
Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014
(Minderungszeitraum: 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 (1.551,82 Euro) unter
Beachtung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs festzustellen und die
unterschlagenen Verzinsungsansprüche exakt zu berechnen.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil L 12 AS 1872/21 vom
25.05.2022 den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts
Dortmund S 87 AS 1233/21 vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Diesem Urteil ist der Beklagte nachweislich nicht nachgekommen. Die Rechtsauffassung des Gerichts blieb weiterhin unberücksichtigt.

Das LSG hatte festgestellt:

„Die Berufung ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten und der Verpflichtung zur Neubescheidung begründet. Der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 ist rechtswidrig. Und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Das SG hat die erhobene Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zu Unrecht abgewiesen.“

Im Verhandlungstermin erklärten die Richter allein die „Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen“ entziehe sich der richterlichen Befugnis, weil der Gesetzgeber die Ermittlung der zu leistenden Zinsen und die Auszahlung in die Verantwortung des Beklagten gestellt habe.

- *„über einen Zinsanspruch entscheidet die Behörde - durch eine eigenständige Verfügung“*

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.02.2023 wiederholt der Beklagtenvertreter die vorangegangenen und vom LSG NRW bereits als rechtswidrig demaskierten Fehler:

„Auf die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund wurde das Jobcenter Märkischer Kreis unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen verurteilt, über die Verzinsungsansprüche der Widerspruchsführerin erneut zu entscheiden.“

Das LSG NRW hat die Verzinsungsansprüche im Urteil bestätigt!:

„b. Der Anspruch der Klägerin auf die bewilligte Nachzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 21.01.2005 bis 23.11.2005 ist jeweils zum Monatsanfang des Bewilligungsmonats gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954) fällig gewesen.“

Mit Bescheid vom 05.09.2022 lehnte das Jobcenter Märkischer Kreis erneut die gesetzlich vorgeschriebene Zahlung von Zinsen für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 23.11.2005 erneut unter Erhebung der Einrede der Verjährung ab.

- Eine Ermessensausübung über eine Einrede der Verjährung
„Zwar ist Verjährung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die Einrede der Verjährung fehlerhaft erhoben“

Der gegen die erneute Ablehnung der Verzinsung mit Schreiben vom 20.09.2022 erhobene Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

- Der Widerspruch

Der Anspruch auf Verzinsung des Betrages von € 1.551,82 entstand nach § 44 Abs. 1 SGB I. Der Zinsanspruch bestand für die Zeit vom 21.07.2005 bis zum 31.01.2015, dem Ende des Monats vor der Nachzahlung des Arbeitslosengeldes II eingehend bei der Widerspruchsführerin am 09.02.2015.

- „Der Anspruch auf Verzinsung des Betrages von € 1.551“ ist also bestätigt

Dem Durchsetzung des Anspruchs steht jedoch die Einrede der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I entgegen.

- Durchsetzung des Anspruchs unterlassen = Vermögensschädigung durch Unterlassen

Nach dieser Vorschrift verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung.

Der Anspruch auf Verzinsung verjährte demnach nach Ablauf des Kalenderjahres Jahres 2015 mit Ablauf des Jahres 2019 zum 01.01.2020.

Die Verzinsung der nachgezahlten Leistungen nach dem SGB II machte die Widerspruchsführerin erstmalig mit Schreiben vom 05.07.2020 nach Eintritt der Verjährung geltend.

- Der Verzinsungsanspruch ist eine eindeutige Bringschuld des Beklagten

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I erhoben.

- Ermessensausübung meint nicht auf das Vertuschen von Straftaten

Anders als der Zinsanspruch nach § 44 SGB I selbst, setzt die Erhebung der Einrede der Verjährung eine Ermessensentscheidung der Behörde voraus. Diese ist jedoch mit dem angegriffenen Bescheid vom 05.09.2022 getroffen worden.

- Der Beklagtenvertreter unterstellt dem Gesetzgeber hier eine „Hintertür zum Sozialleistungsbetrug“ unter „Komplizenschaft mit den Sozialgerichten“ eingeräumt zu haben

Auf die beanstandungsfrei dargelegten Ermessenserwägungen im angegriffenen Bescheid vom 05.09.2022 wird verwiesen.

- Fehlerhafte Ermessensausübung hatte das LSG NRW im Urteil festgestellt

Im Widerspruchsverfahren brachte die Widerspruchsführerin keine neuen oder erhebliche Gründe vor, die für ein Absehen von der Verjährungseinrede sprechen würden.

- An dieser Stelle wird auf den Strafantrag gegen die verantwortliche Geschäftsführerin in Verbindung mit der Verweigerung der Rücknahme der Anträge auf Verjährung und der Wiedergutmachungsforderung der Klägerin für erlittenes Unrecht hingewiesen

Der Vortrag, der Verzinsungsanspruch nach § 44 Abs. 1 SGB I setze keinen Antrag der, Widerspruchsführerin voraus und sei einer Ermessensentscheidung nicht zugänglich sein, ist zwar zutreffend, jedoch ist die Rechtsgrundlage für Verjährungseinrede § 45 SGB I.

Die Norm des § 45 SGB I stellt für den Eintritt der Verjährung allein auf den Zeitablauf ab, ohne zu unterscheiden, ob der verjährte Anspruch antragsabhängig oder antragsunabhängig war.

- Die Weigerung den § 44 SGB I umzusetzen ist keine Ermessensentscheidung

Erst wenn die Verjährung eingetreten ist, kann die Einrede der Verjährung erhoben werden, wobei die Behörde dafür eine Ermessensentscheidung -wie hier geschehen- zu treffen hat.

- Ein Abwarten bis Verjährung eintritt ist wohl strafrechtlich vorsätzlicher Betrug

Die erhobene Einrede der Verjährung hindert die Durchsetzung des Anspruchs der Widerspruchsführerin.“

- „Durchsetzung des gesetzmäßigen Anspruchs“ ist Pflicht der Sozialbehörde
-

Es wird auf das erstinstanzliche Urteil vom 31.03.2014 hingewiesen:

„Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe aufgrund des sozial rechtlichen Herstellungsanspruchs bestanden. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen, so dass die Klägerin so zu stellen sei, als habe sie am 21.07.2005 (dem Tag der Volljährigkeit) einen eigenen Leistungsantrag gestellt.

Bereits seit 2005 ist Beklagte auffällig der geschuldeten Beratungspflicht nicht ausreichen nachgekommen. Auch die Umsetzung des Urteils erfolgte mit monatelanger Verspätung und nur unter Fristsetzung einer Zwangsvollstreckung.

Am 28.10.2021 bezifferte das Jobcenter selbst die unterschlagenen Zinsen mit 540,80 €.

Das LSG NRW hat unmissverständlich festgestellt:

Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte, Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.

„Zu den konkreten Anforderungen an die Beratungspflicht des Trägers der Sozialhilfe gemäß § 14 SGB I hat der [Bundesgerichtshof mit Urteil vom 2. August 2018, Az. III ZR 466/16](#) ausführlich Stellung bezogen.

„Diese zusätzlichen Aufklärungs- und Belehrungspflichten ergeben sich aus dem Grundsatz, dass der Beamte nicht nur Vollstrecker staatlichen Willens, nicht nur Diener des Staates, sondern zugleich **„Helfer des Bürgers“** sein soll, und betreffen Fallkonstellationen, in denen sich die notwendige Hilfe oder eine andere gebotene Verhaltensweise situationsbedingt aufdrängen.“ (Rn. 15)

„Besondere Beratungs- und Betreuungspflichten bestehen im Sozialrecht für die

Sozialleistungsträger (vgl. § 2 Abs. 2 Halbsatz 2, §§ 14, 15 und 17 Abs. 1 SGB I). Denn eine umfassende Beratung des Versicherten ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Im Vordergrund steht dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Versicherten, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Versicherten auch von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden; **denn schon gezielte Fragen setzen Sachkunde voraus, über die der Versicherte oft nicht verfügt** (Senatsurteil vom 6. Februar 1997 - III ZR 241/95, NVwZ 1997, 1243; BSGE 61, 175, 176). Die Kompliziertheit des Sozialrechts liegt gerade in der Verzahnung seiner Sicherungsformen bei den verschiedenen versicherten Risiken (z.B. den Risiken der Renten- und Krankenversicherung), aber auch in der Verknüpfung mit anderen Sicherungssystemen.“ (Rn. 15)“

„Angesichts der Ausführungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Urteil des SG vom 31.03.2014 dürfte es hier zwar naheliegen, dass seitens des Beklagten in der Vergangenheit grobe Pflichtverletzungen in Bezug auf die Beratung der Klägerin mit Erreichen der Volljährigkeit vorlagen“

Zunächst wird der Antrag gestellt auf Akteneinsicht in alle den Fall betreffenden Akten und Verfahren, der Gerichtsakte, der Verwaltungsakten des Beklagten, der beigezogenen Gerichtsakten des SG Dortmund S 87 AS 3425/20 und S 87 AS 1588/21 sowie auf die Sitzungsprotokolle und Urteile zu den Streitsachen S 40 (28, 23) AS 80/09, S 40 (28,23) AS 81/09 und S 40 (28, 23) AS 70/09 Bezug genommen. Es wird um drei Terminvorschläge gebeten.

Anlage

Widerspruchsbescheid 416 - 35502BG0001081 - W-35502-01621/22 vom 06.02.2023

Vollmacht

2022-07-25 Urteil L 12 AS 1872/21

2021-11-30 Urteil S 87 AS 1233/21

2022-05-15 Sendebericht Strafantrag Bochum gegen GF

U. Wochel

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn,

meinen Vater Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

in dem Klage-Verfahren

gegen den Widerspruchsbescheid W 162122 vom 06.02.2023

Tabea Wojtkowiak ./.. JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle

meine Interessen zu vertreten





Tabea Wojtkowiak
Dördelweg 13
58638 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 06. Februar 2023

Geschäftszeichen: 416 - 35502BG0001081 - W-35502-01621/22

**Auf den Widerspruch
wohnhaft
vom
eingegangen am
gegen den Bescheid vom
Geschäftszeichen:** der Frau Tabea Wojtkowiak
Dördelweg 13, 58638 Iserlohn
20. September 2022
20. September 2022
05. September 2022
417 - 35502BG0001081

wegen Verzinsung von für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005
nachgezahlten Leistungen nach dem SGB II

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 31.03.2014 wurde das Jobcenter Märkischer Kreis zur Entscheidung über den Anspruch der Widerspruchsführerin auf Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 21.07.2005 bis zum 23.11.2005 verpflichtet.

Mit Bescheid vom 04.02.2015 bewilligte das Jobcenter Märkischer Kreis der Widerspruchsführerin Leistungen für den vorgenannten Zeitraum und zahlte die Leistungen eingehend bei der Widerspruchsführerin am 09.02.2015 aus.

Mit Schreiben vom 05.07.2020 machte die Widerspruchsführerin die Verzinsung des nachgezahlten Arbeitslosengeldes II geltend.

Die Verzinsung wurde mit Bescheid vom 16.12.2020 unter Berufung auf die Einrede der Verjährung abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 zurückgewiesen, die dagegen erhobene Klage zum Sozialgericht Dortmund am 03.11.2021 abgewiesen.

Auf die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund wurde das Jobcenter Märkischer Kreis unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen verurteilt, über die Verzinsungsansprüche der Widerspruchsführerin erneut zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 05.09.2022 lehnte das Jobcenter Märkischer Kreis Zahlung von Zinsen für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 23.11.2005 erneut unter Erhebung der Einrede der Verjährung ab.

Der gegen die erneute Ablehnung der Verzinsung mit Schreiben vom 20.09.2022 erhobene Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Anspruch auf Verzinsung des Betrages von € 1.551,82 entstand nach § 44 Abs. 1 SGB I. Der Zinsanspruch bestand für die Zeit vom 21.07.2005 bis zum 31.01.2015, dem Ende des Monats vor der Nachzahlung des Arbeitslosengeldes II eingehend bei der Widerspruchsführerin am 09.02.2015.

Dem Durchsetzung des Anspruchs steht jedoch die Einrede der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I entgegen.

Nach dieser Vorschrift verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung.

Der Anspruch auf Verzinsung verjährte demnach nach Ablauf des Kalenderjahres Jahres 2015 mit Ablauf des Jahres 2019 zum 01.01.2020.

Die Verzinsung der nachgezahlten Leistungen nach dem SGB II machte die Widerspruchsführerin erstmalig mit Schreiben vom 05.07.2020 nach Eintritt der Verjährung geltend.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I erhoben.

Anders als der Zinsanspruch nach § 44 SGB I selbst, setzt die Erhebung der Einrede der Verjährung eine Ermessensentscheidung der Behörde voraus. Diese ist jedoch mit dem angegriffenen Bescheid vom 05.09.2022 getroffen worden.

Auf die beanstandungsfrei dargelegten Ermessenserwägungen im angegriffenen Bescheid vom 05.09.2022 wird verwiesen.

Im Widerspruchsverfahren brachte die Widerspruchsführerin keine neuen oder erhebliche Gründe vor, die für ein Absehen von der Verjährungseinrede sprechen würden.

Der Vortrag, der Verzinsungsanspruch nach § 44 Abs. 1 SGB I setze keinen Antrag der Widerspruchsführerin voraus und sei einer Ermessenentscheidung nicht zugänglich sein, ist zwar zutreffend, jedoch ist die Rechtsgrundlage für Verjährungseinrede § 45 SGB I.

Die Norm des § 45 SGB I stellt für den Eintritt der Verjährung allein auf den Zeitablauf ab, ohne zu unterscheiden, ob der verjährte Anspruch antragsabhängig oder antragsunabhängig war.

Erst wenn die Verjährung eingetreten ist, kann die Einrede der Verjährung erhoben werden, wobei die Behörde dafür eine Ermessensentscheidung -wie hier geschehen- zu treffen hat.

Die erhobene Einrede der Verjährung hindert die Durchsetzung des Anspruchs der Widerspruchsführerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag



Paetz



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 12 AS 1872/21

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

25.07.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

L 12 AS 1872/21

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567

Telefax 02017992-7302

L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 25.05.2022

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Polleschner

Regierungsbeschäftigte

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Zweigerstraße 54
45130 Essen

Telefon 0201 7992-1

Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz

finden Sie unter

www.lsg.nrw.de

Auf Wunsch werden diese
übersandt.

Sprechzeiten:

Serviceeinheiten:

Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr

13:00-14:30 Uhr

Fr. 08:30-12:00 Uhr

13:00-14:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:

Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr

13:00-14:00 Uhr

Di., Do. u. Fr.

09:00-13:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht
vom Hauptbahnhof mit
der Straßenbahnlinie 101
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-15:00 Uhr



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Verkündet am: 25.05.2022

Az.: L 12 AS 1872/21

S 87 AS 1233/21 SG Dortmund

Polleschner
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

Klägerin und Berufungsklägerin

Proz.-Bev.:

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

Beklagter und Berufungsbeklagter

hat der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2022 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Klemp, die Richterin am Landessozialgericht Oh und die Richterin am Sozialgericht Dr. Kühn sowie den ehrenamtlichen Richter Beisel und den ehrenamtlichen Richter Safran für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von nachträglich ausgezahlten Leistungsansprüchen.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin stand im Jahr 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beim Beklagten. Mit Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihren beiden Schwestern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 unter Anrechnung des Erwerbseinkommens der Mutter sowie anteiligem Kindergeld.

Mit Änderungsbescheid vom 01.08.2005 und weiterem Bescheid vom 30.08.2005, die an die Mutter gerichtet waren und weder durch diese noch durch die Klägerin angefochten worden sind, hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Klägerin ab dem 21.07.2005 auf, da die Hilfebedürftigkeit weggefallen und die Klägerin ab dem 18. Geburtstag nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei.

Am 24.11.2005 beantragte die Klägerin eigenständig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, woraufhin ihr diese auch mit Bescheid vom 19.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24.02.2009 ab dem 24.11.2005 bewilligt wurden.

Die Klägerin beantragte durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 18.06.2008 die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Nachdem der Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 17.07.2008 abgelehnt und der diesbezügliche Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2009 zurückgewiesen worden war, erhob die Klägerin hiergegen Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09). Das SG gab der Klage mit Urteil vom 31.03.2014 teilweise statt. Demnach sollte unter Aufhebung der Überprüfungsbescheide sowie des Bewilligungsbescheides vom 19.12.2005 für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 über den Anspruch der Klägerin hinsichtlich des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bestanden. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen, so dass die Klägerin so zu stellen sei, als habe sie am 21.07.2005 (dem Tag der Volljährigkeit) einen eigenen Leistungsantrag gestellt.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2015 unter Fristsetzung eine Zwangsvollstreckung angedroht hatte, erließ der Beklagte zur Umsetzung des Urteils am 04.02.2015 einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005. Der bewilligte Geldbetrag i.H.v. 1551,82 € ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.

Am 05.07.2020 stellte die Klägerin beim Beklagten den Antrag auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 1551,82 €.

Diesen Verzinsungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16.12.2020 ab, nachdem die Klägerin eine diesbezügliche Untätigkeitsklage vor dem SG Dortmund (Az.: S 87 AS 1588/21) erhoben hatte. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Anspruch auf Verzinsung verjährt sei.

Den gegen diesen Ablehnungsbescheid von der Klägerin erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegründet zurück. Der Anspruch auf Verzinsung sei verjährt, da seit der Nachzahlung mehr als vier Jahre vergangen seien.

Daraufhin hat die Klägerin am 29.03.2021 Klage erhoben. Sie begründete diese mit der Auffassung, dass die vierjährige Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) hier nicht greife. Die vierjährige Verjährungsfrist beziehe sich auf Sozialleistungen, nicht aber auf Zinsen, die lediglich auf nicht rechtzeitig gezahlten Sozialleistungen beruhten. Darüber hinaus habe der Beklagte im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen gehabt, dass langjährig Fehler auf seiner eigenen Seite erfolgt seien.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 zu verurteilen, die infolge des Urteils des Sozialgerichts Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 (28, 23) AS 70/09 bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2005 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verwies im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass § 45 SGB I auch auf Zinsen anwendbar sei. Rein rechnerisch ergebe sich ein Zinsanspruch in Höhe von 540,80 €.

Das SG hat mit Urteil vom 03.11.2021 die Klage abgewiesen. Ein etwaiger Anspruch auf Verzinsung der verzögert ausgezahlten Leistungsbeträge sei nicht durchsetzbar, da er verjährt sei. § 45 SGB I sei auch auf Zinsansprüche anwendbar, da er als Annex zum ursprünglichen Leistungsanspruch der Sozialleistung zu verstehen sei. Der Beklagte habe auch ermessensfehlerfrei die Entscheidung getroffen sich auf Verjährung zu berufen, insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Erhebung der Verjährungseinrede bei der Klägerin zu einem

wirtschaftlichen Notstand geführt habe.

Gegen das ihr am 30.11.2021 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16.12.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vortrags aus, ihr stehe die Schadenersatzleistung der Verzinsung zu, Verjährungsvorschriften seien nicht anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakten des Beklagten, der beigezogenen Gerichtsakten des SG Dortmund S 87 AS 3425/20 und S 87 AS 1588/21 sowie auf die Sitzungsprotokolle und Urteile zu den Streitsachen S 40 (28, 23) AS 80/09, S 40 (28, 23) AS 81/09 und S 40 (28, 23) AS 70/09 Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

A. Streitgegenstand des Rechtsstreits ist die Verzinsung der am 09.02.2015 i.H.v. 1551,82 € an die Klägerin ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 23.11.2005, deren Gewährung der Beklagte durch Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 (s. § 95 Sozialgesetzbuch [SGG]) abgelehnt hat.

B. Die Berufung ist zulässig. Sie ist kraft Zulassung durch das SG gemäß § 144 Abs. 3 SGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt, § 151 Abs. 1 SGG.

C. Die Berufung ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten und der Verpflichtung zur Neubescheidung begründet. Der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Das SG hat die erhobene Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zu Unrecht abgewiesen. Soweit die Klägerin darüber hinaus im Wege der Leistungsklage eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 begehrt, ist die Berufung unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4, § 56 SGG ist statthaft, denn über einen Zinsanspruch entscheidet die Behörde - wie hier mit Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 - durch eine eigenständige Verfügung im Sinne des § 31 SGB X (vgl. BSG Urteil vom 25.01.2011, B 5 R 14/10 R, Rn. 16, juris). Der Bescheid vom 04.02.2015, mit dem der Beklagte den Nachzahlungsanspruch i.H.v. 1551,82 € festgestellt hat, enthielt keine (konkludente) Ablehnung des Verzinsungsanspruchs der Klägerin. Dem Wortlaut des Bescheids vom 04.02.2015 ist keine ausdrückliche Aussage – weder positiv noch negativ – zu einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrags zu entnehmen. Aus Sicht des Empfängerhorizonts eines objektiven, verständigen Beteiligten war darin auch keine stillschweigende Ablehnung des Zinsanspruchs enthalten. Bloßes Schweigen enthält grundsätzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei Willensbetätigung. Etwas anderes gilt nur, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich aus Sicht des verständigen Beteiligten ein bestimmtes, unmissverständliches, konkludentes Verhalten ergibt (BSG Urteile vom 03.07.2020, B 8 SO 5/19 R, Rn. 16, juris m.w.N., und B 8 SO 15/19 R, Rn. 8, juris). Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte, insbesondere ist dem klägerischen

Schriftsatz vom 28.01.2015 kein gesonderter Hinweis auf Zinsen und damit kein Zinsbegehren zu entnehmen.

Die von der Klägerin erhobene und mit ihrem Antrag weiter verfolgte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist auch statthaft, soweit die Entscheidung des Beklagten, sich bezüglich des Anspruchs auf Verzinsung auf Verjährung zu berufen, eine Ermessensentscheidung ist. Die grundsätzlich richtige Klageart im Falle nicht gebundener Entscheidungen ist zwar die Verpflichtungsklage (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 20b). Geht die Klägerin – wie hier – jedoch davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Verjährung nicht vorliegen oder das Ermessen der Behörde, sich auf Verjährung zu berufen, auf Null reduziert ist, ist die Beantragung der Leistung selbst zulässig (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R, Rn. 13, juris; Böttiger in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 54 Rn. 80a).

Die Klagefrist nach § 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 hat die Klägerin am 29.03.2021 und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben.

II. Die Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin ist durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 beschwert, da dieser rechtswidrig ist, § 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der Beklagte hat sich bei der Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 in ermessensfehlerhafter Weise auf die Einrede der Verjährung berufen. Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.

1. Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als Nebenleistung akzessorisch zu dieser (vgl. BSG Urteil vom 28.05.1997, 8 RKn 2/96, Rn. 16, juris; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 48; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

2. Gemäß § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der

Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Nachteile verspäteter Zahlung ausgleichen (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 30), sie dient unter fiskalischen Gesichtspunkten zudem der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens (vgl. KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

a. Bei der der Klägerin gewährten Nachzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II handelt es sich um eine Geldleistung i.S.v. § 44 Abs. 1 SGB I. Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen in Geld bezifferten Leistungen, die dem Einzelnen als Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I zustehen (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 16; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 44 Rn. 2; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 5; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 7; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 10.1), also Leistungen, die in einem der Bücher des Sozialgesetzbuchs aufgeführt sind, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I als einzelne Sozialleistung gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 2 SGB I aufgeführt.

Dass der Nachzahlungsanspruch auf einem im Wege des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch beruht, ändert an dem Charakter der Zahlung als Geldleistung im Sinne von § 11 SGB I nichts. Denn gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X richtet sich die rückwirkende Leistungserbringung nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB (hier des SGB II). § 44 SGB X selbst regelt demgegenüber allein die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten; ein eigenständiger materiell-rechtlicher Leistungsanspruch ergibt sich aus der Vorschrift hingegen nicht (LSG NRW Urteil vom 10.06.2013, L 20 SO 479/12, Rn. 33, juris).

b. Der Anspruch der Klägerin auf die bewilligte Nachzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005 ist jeweils zum Monatsanfang des Bewilligungsmonats gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954) fällig gewesen.

Ansprüche auf Sozialleistungen werden gemäß § 41 SGB I mit ihrem Entstehen fällig, soweit

die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelungen enthalten. Sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 40 Abs. 1 SGB I. Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend, sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vgl. BSG Urteil vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R, Rn. 10, juris; Urteil vom 08.11.2007, 9/9a VG 3/05 R, Rn. 16, juris; BT-Drucks 7/868, S. 29).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden gemäß § 37 SGB II auf Antrag erbracht, den die Klägerin durch ihre für den Zeitraum der Minderjährigkeit gemäß § 1629 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sie gesetzlich vertretende Mutter gestellt hat. Ab ihrer Volljährigkeit gehörte sie aufgrund § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 2014 [a.F.]), der zur Bedarfsgemeinschaft nur die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder zählte, nicht mehr zur mütterlichen Bedarfsgemeinschaft, so dass diese auch nicht mehr wirksam für sie einen Antrag gemäß § 38 S. 1 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954 [a.F.]) stellen konnte. Denn danach wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, nicht jedoch für sonstige im Haushalt lebende Personen. Allerdings ist die Klägerin aufgrund des rechtskräftigen Urteils des SG vom 31.03.2014 (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte sie tatsächlich am 21.07.2005 mit Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der streitigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Klägerin lagen damit bereits ab dem 21.07.2005 und für jeden Kalendermonat vor.

c. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 2 SGB I frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Vollständig ist der Antrag, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, dass die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialleistungen überprüft und sein Entstehen festgestellt werden kann (vgl. BSG Urteil vom 17.11.1981, 9 RV 26/81, Rn. 18, juris; BT-Drucks. 7/868 S. 30), wenn also alle Tatsachen angegeben wurden, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 32; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44

(Stand November 2021) Rn. 25; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 17).

Ein vollständiger Leistungsantrag in oben genanntem Sinne lag mit dem aufgrund des bestandskräftigen Urteils vom 31.03.2014 fingierten Antrag vom 21.07.2005 in Verbindung mit dem ursprünglichen Weiterbewilligungsantrag aus dem Jahr 2005 vor, denn der Beklagte hat mit Bescheid vom 04.07.2005 über den ursprünglichen Antrag zusprechend entschieden, so dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorgelegen haben. So lagen damals bereits die Schulbescheinigung, Kontoauszüge und Kopien des Sparbuchs der Klägerin vor. Zudem ist aus der vorliegenden Verwaltungsakte nicht ersichtlich, dass zur Bearbeitung weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich gewesen wären, jedenfalls wurden keine Unterlagen ergänzend von dem Beklagten angefordert. Auch nach Zustellung des Urteils des SG vom 31.03.2014 wurden keine Unterlagen angefordert, um den nachfolgend mit Bescheid vom 04.02.2015 festgesetzten Leistungsanspruch zu berechnen.

d. Die Verzinsung endet gemäß § 44 Abs. 1 SGB I mit dem Kalendermonat vor der Zahlung. Geldleistungen werden gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I im Regelfall auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Bedient sich die Behörde – wie – hier der Überweisung, ist unter Zahlung im Sinne der Vorschrift der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Leistungsberechtigten zu verstehen, denn dann kann der Empfänger über den Geldbetrag verfügen (Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 40; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 19). Die Nachzahlung ist am 09.02.2015 dem Konto der Klägerin gutgeschrieben worden. Die Verzinsung endet damit am 31.01.2015.

3. Der Durchsetzung des Anspruchs auf Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 SGB I steht vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch die Einrede der Verjährung nicht entgegen. Zwar ist Verjährung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die Einrede der Verjährung fehlerhaft erhoben.

Der Anspruch auf Verzinsung unterliegt der vierjährigen Verjährung. Das SGB regelt zwar an keiner Stelle ausdrücklich die Verjährung des Verzinsungsanspruchs, § 45 Abs. 1 SGB I ist aber (zumindest entsprechend) anzuwenden.

a. Nach § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Sozialleistungen sind gemäß der Legaldefinition in § 11 SGB I die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Ob eine Leistung der Verwirklichung der sozialen Rechte einzelner dienen muss (so beispielsweise Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 17; Ross in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 11 (Stand Juli 2017) Rn. 9 ff.; Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 11 Rn. 11; KassKomm/Spellbrink, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 11 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 10; Reinhardt in Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 6; BSG Urteil vom 24.03.1983, 1 RJ 92/81, Rn. 22, juris; Urteil vom 24.07.1986, 7 RAr 86/84, Rn. 24, juris; Urteil vom 23.07.1992, 7 RAr 98/90, Rn. 29, 31) oder sie lediglich im Sozialgesetzbuch vorgesehen sein muss (so Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, SGB I § 11 Rn. 2, 6, 10; BSG Urteil vom 13.10.1983, 11 RA 49/82, Rn. 10 ff., juris; Urteil vom 25.07.1985, 7 RAr 33/84, Rn. 24, juris), ist bislang umstritten.

Der Wortlaut des § 11 SGB II nimmt Bezug auf den Gegenstand sozialer Rechte, die in § 2 SGB I als nachfolgend im ersten Abschnitt des SGB I geregelt benannt sind und im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I aufgelistet sind, so dass daraus eine Begrenzung auf die dort genannten Rechte folgt. Gegen die Annahme, es komme auf die Verwirklichung der sozialen Rechte des Einzelnen bei dem Begriff Sozialleistung nicht an, sprechen systematische Erwägungen. So hätte es beispielsweise keiner besonderen Regelung zur Verzinsung in § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) bedurft, wenn der Begriff der Geldleistung in § 44 SGB I unter Bezugnahme auf § 11 SGB I nicht einschränkend auf Leistungen zur Verwirklichung der sozialen Rechte zu beziehen wäre (vgl. Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 6). Bezogen auf die nicht im zweiten, sondern dem dritten Abschnitt des SGB I aufgeführten Zinsansprüche ist zu berücksichtigen, dass diese nur unselbständige Nebenkosten sind, deren Zweck der Ausgleich für verspätete Zahlungen in Erfüllung des Hauptanspruchs ist, jedoch primär nicht der sozialrechtlichen Bedarfserfüllung dienen (vgl. Schäfer in SGB I Onlinekommentar, § 11 (Stand: 03.03.2021) Rn. 2; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 35; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 SGB I (Stand: 17.11.2021) Rn. 46).

Letztlich kann es aber offen bleiben, ob Zinsansprüche Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I

sind und daher unmittelbar der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I unterliegen, denn das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (vgl. nur BSG Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 43, juris m.w.N.). Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verwirklicht werden, indem es Ansprüche, die geraume Zeit nicht geltend gemacht werden, dem Streit entzieht (vgl. BSG a.a.O., Rn. 45, juris). Das BSG hat sich insoweit darauf gestützt, dass die vierjährige Verjährungsfrist nicht nur in § 45 Abs. 1 SGB I für Ansprüche auf Sozialleistungen, sondern etwa auch in § 25 Abs. 1 SGB IV für Beitragsansprüche, in § 27 Abs. 2 SGB IV für Erstattungsansprüche, in § 118 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und § 96 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) für Rücküberweisungs- und Rückforderungsansprüche sowie in § 50 Abs. 4 SGB X und § 113 Abs. 1 SGB X für Erstattungsansprüche enthalten ist (an diesem allgemeinen Prinzip dürfte sich auch mit der Einführung der verkürzten Verjährungsfrist in § 109 Abs. 5 SGB V nichts geändert haben). Zu einer Änderung dieser allgemeinen vierjährigen Verjährungsfrist ist es im Sinne eines Gleichlaufs auch nach der Änderung der zivilrechtlichen allgemeinen Verjährungsfrist auf drei Jahre in § 195 BGB nicht gekommen (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 44, juris). Die Entscheidung, inwiefern das neue Regelungssystem auf spezialgesetzlich geregelte Materien zu übertragen ist und welche Sonderregelungen zu treffen sind, wurde in dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl I S. 3214) getroffen. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Rechts entschieden, da im öffentlichen Recht grundsätzlich eigenständige Verjährungsregelungen gelten würden und auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen nur hilfsweise entsprechend zurückgegriffen werden könne (BT-Drucks. 15/3653 S. 10). Ein Rückgriff auf bürgerlich-rechtliche Verjährungsvorschriften ist aufgrund der sachnäheren Regelung im Sozialrecht damit ausgeschlossen (dazu BSG Urteil vom 01.08.1991, 6 RKa 9/89, Rn. 19, juris; Urteil vom 10.05.1995, 6 RKa 17/94, Rn. 15, juris; vgl. Reinhardt in Kraemer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 8; Schäfer in SGB I Onlinekommentar § 45 (Stand: 05.04.2021) Rn. 5), im Übrigen führte dies angesichts der kürzeren regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren in § 195 BGB nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist in § 197 BGB liegen bezogen auf den streitigen Sachverhalt ersichtlich nicht vor.

Daher unterfällt der Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I der sozialrechtlichen Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I jedenfalls entsprechend (ebenso der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 63 SGB X vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 17, juris m.w.N.; auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vgl. BSG Urteil vom 11.09.2019, B 6 KA 13/18 R, Rn. 24, juris; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 07.07.2016, L 7 AS 1359/14, Rn. 25, juris; für den Honoraranspruch eines Vertragsarztes BSG Beschluss vom 29.11.2017, B 6 KA 51/17 B, Rn. 11, juris).

Der Anspruch auf Verzinsung verjährt damit in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Ansprüche auf Verzinsung entstehen gemäß § 40 Abs. 1 SGB I, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Aus den oben genannten Ausführungen folgt, dass die Verzinsung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Leistungsantrag (hier am 21.07.2005) am 01.02.2006 begann und mit dem Kalendermonat vor der Zahlung am 31.01.2015 endete. Die Verjährung tritt damit gem. § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB selbst für den letzten vollen zu verzinsenden Kalendermonat (Januar 2015) vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres 2015 am 01.01.2020 ein, so dass der am 05.07.2020 gestellte Antrag der Klägerin auf Verzinsung die Verjährung auch nicht mehr gemäß § 45 Abs. 3 S. 1 SGB I entsprechend hemmen konnte.

b. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung jedoch nicht ohne Rechtsfehler erhoben. Vielmehr hat er von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht. § 45 Abs. 2 SGB I verweist hinsichtlich der Wirkung der Verjährung auf das BGB. Nach § 214 Abs. 1 BGB ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung ist damit – im Sozialrecht ebenso wie im Zivilrecht – mit einer Einrede geltend zu machen. Da es sich um eine Berechtigung handelt, steht die Erhebung dieser Einrede im Ermessen des Leistungsträgers (vgl. Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, § 45 Rn. 3; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 45 Rn. 14; Markovic/Timme in Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I, 4. Auflage 2020, § 45 Rn. 14; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 44; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 45 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 60; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 45 (Stand Juli 2017) Rn. 34; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 45 Rn. 40; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner,

Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 21; vgl. auch Spiolek, „Ermessen bei Erheben der Verjährungseinrede im Sozialrecht“ BB 1998, S. 533 ff. mit Nachweis der Entwicklung der BSG Rechtsprechung dazu). Insofern sind die Grenzen des § 39 Abs. 1 SGB I zu beachten, so dass der Beklagte sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten muss. Zudem ist die Entscheidung gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X zu begründen.

Der Bescheid vom 16.12.2020 enthält keinerlei Ermessenerwägungen, sondern die Formulierung „Der Zinsanspruch ist gemäß § 45 SGB I verjährt“. Der Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 lässt ebenfalls keine Ermessenserwägungen erkennen, sondern formuliert „... ist der Anspruch verjährt. Denn seit der im Antrag genannten Nachzahlung am 05.02.2015 sind mehr als vier Jahre vergangen. Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.“ Auch im sozialgerichtlichen Verfahren sind den Schriftsätzen keine Ermessensgesichtspunkte zu entnehmen. Insofern ist schon fraglich, ob der Beklagte überhaupt seine Pflicht erkannt hat, eine Ermessensentscheidung über die Erhebung der Verjährungseinrede treffen zu müssen. Dass er aber eine solche Ermessensentscheidung tatsächlich getroffen hat, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte dafür, dass die Erhebung der Einrede wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB insbesondere in der Ausprägung des Rechtsinstituts der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs auf Seiten des Beklagten verwirklicht sein könnte (dazu vgl. nur BSG Urteil vom 22.10.1996, 13 RJ 17/96, Rn. 31, juris; Urteil vom 31.05.2016, B 1 AS 1/16 KL, Rn. 23, juris; Urteil vom 13.07.2017, B 8 SO 1/16 R, Rn. 33), liegen nicht vor. Rechtsmissbrauch liegt etwa dann vor, wenn der Leistungsträger die Verjährung arglistig oder durch rechtswidrige Maßnahmen herbeigeführt hat, indem er den Berechtigten durch Irreführung von einer rechtzeitigen verjährungshemmenden Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten hat oder die Erhebung der an sich gerechtfertigten Einrede zu einer groben Unbilligkeit führen oder einen wirtschaftlichen Notstand auslösen würde. Angesichts der Ausführungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Urteil des SG vom 31.03.2014 dürfte es hier zwar naheliegen, dass seitens des Beklagten in der Vergangenheit grobe Pflichtverletzungen in Bezug auf die Beratung der Klägerin mit Erreichen der Volljährigkeit vorlagen. Diese haben jedoch die Klägerin nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung der Verzinsungsansprüche abgehalten, denn nach Erlass des Bescheides vom 04.02.2015 hat genügend Zeit bestanden, die Verzinsung zu beantragen. Auch der

Umstand, dass der Beklagte es unterlassen hat, von Amts wegen über den Verzinsungsanspruch zu entscheiden (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 49), war für den Eintritt der Verjährung nicht ursächlich. Denn der Klägerin war es unbenommen, ihren Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen, nachdem der Beklagte aus Sicht der Klägerin hierüber nicht rechtzeitig von Amts wegen entschieden hatte. Schließlich ist eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten der Klägerin nicht erkennbar. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Gesamtheit der Umstände das Absehen von der Verjährungseinrede gebietet. Solche Umstände sind hier jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Genügt eine Verjährungseinrede den formellen Voraussetzungen der Ermessensausübung nicht, ist sie rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des dem Beklagten obliegenden Ermessens; vgl. § 39 Abs. 1 SGB I. Der diesbezügliche Bescheid ist daher aufzuheben.

Da der aufzuhebende Bescheid einen Anspruch auf eine Sozialleistung betrifft, deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht und kein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null besteht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Leistung, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung. Denn das Gericht kann nicht selbst sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen und damit Spruchreife herbeiführen, was zur Folge hat, dass nur eine Verurteilung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in Betracht kommt (vgl. §§ 54 Abs. 2 S. 2, 131 Abs. 3 SGG; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 28, § 131 Rn. 12 f.). Dieser Verpflichtungsanspruch ist als ein Minus in der Leistungsklage enthalten (BSG Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 21 m.w.N., juris; Urteil vom 10.05.2011, B 4 AS 139/10 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 13/14 R, Rn. 10, juris), so dass der Beklagte über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung erneut zu entscheiden und bezüglich der Einrede der Verjährung sein Ermessen auszuüben hat.

Vor diesem Hintergrund hat die weitergehende Klage der Klägerin auf Leistung keinen Erfolg und ist die Berufung insoweit zurückzuweisen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und auf der Erwägung, dass Klage und Berufung nur bezüglich der Anfechtungsklage Erfolg haben, die Klägerin mit ihrem eigentlichen Leistungsbegehren aber erfolglos geblieben ist.

E. Für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG besteht vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung auf einer fehlerhaften Ermessensausübung im Einzelfall beruht, kein Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel
oder
Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einzu legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder

ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Klempt

Richterin am Landessozialgericht Oh
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift
gehindert
Essen, 11.07.2022
Klempt

Dr. Kühn

Beglaubigt

Essen, 25.07.2022



Polleschner

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 87 AS 1233/21

Verkündet am: 03.11.2021

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

Klägerin

Proz.-Bev.:

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

Beklagte

hat die 87. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2021 durch die Vorsitzende, die Richterin Dr. Singh, sowie den ehrenamtlichen Richter Müller und die ehrenamtliche Richterin Müllenberg für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von verzögert ausgezahlten Leistungsansprüchen.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin stand im Jahr 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) beim Beklagten.

Mit einem gemeinsamen Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte für die Mutter und die drei Töchter als Bedarfsgemeinschaft Leistungen für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005.

Mit Bescheid vom 30.08.2005, der an die Mutter gerichtet war, hob der Beklagte die Bewilligung ab dem 21.07.2005 für die Klägerin mit der Begründung wieder auf, dass diese ab dem 18. Geburtstag nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gewesen sei.

Die Klägerin beantragte sodann am 24.11.2005 eigenständig Leistungen, woraufhin ihr diese auch ab diesem Datum bewilligt wurden.

Da gegen den Aufhebungsbescheid vom 30.08.2005 kein Widerspruch eingelegt worden war, beantragte die Klägerin im Jahr 2008 die Überprüfung dieses Aufhebungsbescheides.

Nachdem der Überprüfungsantrag abgelehnt worden war, durchlief die Klägerin zunächst erfolglos das Widerspruchsverfahren, bekam dann aber im Ergebnis im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 AS (23,28) AS 70/09 ein zusprechendes Urteil. Demnach sollte für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 21.11.2005 über den Anspruch der Klägerin hinsichtlich des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Dieses Urteil wurde im März 2014 verkündet.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Januar 2015 eine Zwangsvollstreckungsankündigung an den Beklagten absetzte, erließ dieser am 04.02.2015 den

entsprechenden Bewilligungsbescheid zur Umsetzung des sozialgerichtlichen Urteils. Der bewilligte Geldbetrag in Höhe von 1.551,82 Euro ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.

Am 05.07.2020 stellte die Klägerin beim Beklagten den Antrag auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrages in Höhe von 1.551,82 Euro.

Diesen Verzinsungsantrag lehnte der Beklagte mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2020 ab.

Der Verzinsungsantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Anspruch auf Verzinsung nach § 44 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – (SGB I) aufgrund der Verjährung nach § 45 SGB I nicht durchsetzbar sei.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte die Klägerin am 06.01.2020 Widerspruch ein.

Dieser Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Daraufhin hat die Klägerin am 29.03.2021 Klage erhoben.

Sie begründet die Klage mit der Auffassung, dass die vierjährige Frist des § 45 SGB I hier nicht greife. Die vierjährige Verjährungsfrist beziehe sich auf Sozialleistungen, nicht aber auf Zinsen, die lediglich auf nicht rechtzeitig gezahlten Sozialleistungen beruhten.

Darüber hinaus habe der Beklagte im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen gehabt, dass langjährig Fehler auf seiner eigenen Seite erfolgt seien.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 zur verurteilen, die infolge des Urteils des Sozialgerichts Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 (28.23) AS 70/09 bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2005 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen und vertritt die Auffassung, dass § 45 SGB I auch auf Zinsen anwendbar sei.

Am 05.05.2021 hat ein Erörterungstermin stattgefunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen durchsetzbaren Anspruch auf Verzinsung der verzögert ausgezahlten Leistungsbeträge gemäß § 44 SGB I.

Ein etwaiger Anspruch auf Verzinsung ist nicht durchsetzbar, denn er unterliegt der Verjährung, da der Beklagte zu Recht die Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I erhoben hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Diese Vorschrift ist auch auf den Zinsanspruch, der aufgrund verzögert gezahlter Sozialleistungen entsteht, anzuwenden, da der Zinsanspruch als Annex zum ursprünglichen Leistungsanspruch (der Sozialleistung) zu verstehen ist.

Auch das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern geht wie selbstverständlich davon

aus, dass im Falle von Zinsansprüchen die vierjährige Verjährungsfrist gilt (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.04.2021 – L 5 U 15/21, Rn. 27, juris).

Aus der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg lässt sich zudem entnehmen, dass die vierjährige Verjährungsfrist ein allgemeines Rechtsprinzip im Sozialrecht darstellt (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2016 – L 7 AS 1359/14, Rn. 23, juris).

Die Voraussetzungen der Verjährung nach § 45 SGB I sind vorliegend erfüllt:

Bei der nachgezahlten Leistung handelt es sich um eine Sozialleistung, die im Übrigen auch fällig war. Des Weiteren ist die Verjährungsfrist abgelaufen, selbst wenn auf den letztmöglichen Zeitpunkt nach Existenz möglicher Hemmungsgründe (vgl. § 45 Abs. 2 SGB I i. V. m. den zivilrechtlichen Vorschriften) abgestellt wird: Der Eingang des Nachzahlungsbetrags auf dem Konto der Klägerin erfolgte am 09.02.2015. Der Beginn der Verjährungsfrist datiert damit auf den 01.01.2016, den Beginn des Folgejahres. Das Ende der Verjährungsfrist fällt auf den 31.12.2019. Ab dem Beginn des 01.01.2020, mithin vier Jahre nach Fristbeginn, gilt der Anspruch als verjährt. Der Antrag auf Verzinsung erfolgte erst nach Ablauf der Verjährungsfrist am 05.07.2020.

„Die Verjährungsfrist ist allerdings nur zu berücksichtigen, wenn der Versicherungsträger die Verjährungseinrede erhebt. Ob er das tut, steht in seinem Ermessen (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 13.02.1969 – 12 RJ 268/88 - Breithaupt 1969, 813 ff.). Hat der Versicherungsträger die Einrede erhoben, ist nur zu prüfen, ob er „von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht“ hat (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Wird das verneint, ist sein Verwaltungsakt insoweit rechtswidrig“ (BSG, Urteil vom 23.10.1975 – 11 RA 152/74).

Die Verjährungsfrist ist von gerichtlicher Seite aus nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern nur dann, wenn der Beklagte sie (wie in diesem Fall) erhebt:

„Somit bleibt zu prüfen, ob [...der...] Beklagte von [...seinem...] Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat. [... Es] ist der Versicherungsträger im Interesse der Versichertengemeinschaft und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung im Allgemeinen gehalten, die Verjährungseinrede zu erheben. Auch ist die Geltendmachung dieses Rechts grundsätzlich nicht als unsozial anzusehen[...]. Infolgedessen können nur besondere Umstände und nicht allein die mit nahezu jeder Verjährung verbundene Härte dem Versiche-

Träger die Erhebung der Verjährungseinrede verbieten. [...Es] ergibt sich zusammengefasst, dass der Versicherungsträger von der Erhebung der Verjährungseinrede abzusehen hat, wenn sie im Einzelfall zu Unbilligkeit oder zu besonderer Härte führt. Eine besondere Härte wird etwa angenommen, wenn die Verjährungseinrede bei dem Betroffenen einen wirtschaftlichen Notstand auslöst“ (BSG, Urteil vom 23.10.1975 – 11 RA 152/74).

Vorliegend übte der Beklagte sein Ermessen in nicht zu beanstandender Weise aus:

Es ist nicht erkennbar, dass die Erhebung der Verjährungseinrede für die Klägerin zu einem wirtschaftlichen Notstand geführt hat. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin hier nicht einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungsgewährung durchsetzen will, sondern einen Anspruch auf Verzinsung. Die Verzinsung dient ohnehin schon nicht der akuten Sicherung des Existenzminimums, sondern soll vielmehr für vergangene Zeiträume einen Nachteilsausgleich bieten.

Bei der Ermessensausübung war der Beklagte des Weiteren gehalten, den Grundsatz der Sparsamkeit mit öffentlichen Mitteln zu beachten. Auf Seiten der Klägerin hingegen sprechen keine durchschlagenden Argumente gegen die Beachtung dieses Grundsatzes. Allein der Umstand, dass auf Seiten des Beklagten in der Vergangenheit Fehler geschehen waren, die zu einer erheblich verspäteten Leistungsgewährung und –auszahlung führten, rechtfertigt nicht, hier im Einzelfall von der Erhebung der Verjährungseinrede absehen zu können. Weil hier die individuellen Nachteile der Klägerin gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sparsamen Mittelverwendung zurückstehen müssen, war die Einrede der Erhebung zwingend zu erheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SSG und folgt dem vollen Obliegen in der Hauptsache.

Der Wert des Beschwerdegegenstands der Klägerin übersteigt den Betrag von über 750,00 € nicht, da die begehrten Zinsen einen Wert von 600,00 Euro in keinem Fall überschreiten, so dass die Berufung gemäß §§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG der Zulassung bedürftig ist. Die Berufung ist gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen gewesen. Denn es liegt bisher keine einheitlich-eindeutige Rechtsprechung höherer Instanzen (insbesondere des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundessozialgerichts) zu der Frage vor, ob die Verjährungsregelung des § 45 SGB I auch im Falle von Zinsen anzuwenden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag
enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt,
das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektro-
nische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem.
§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Singh
Richterin